

Bundesgesetzblatt

549

Teil I

Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1978	Nr. 23
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 78	Zweites Gesetz zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes 800-2	550
17. 4. 78	Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei der Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen neu: 7847-11-8	552
24. 4. 78	Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers (HeimsicherungsV) neu: 2170-5-3	553
25. 4. 78	Verordnung über die Berufsausbildung in der Weberei-Industrie neu: 800-21-1-62	558
25. 4. 78	Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilstopfer neu: 800-21-1-61	574
25. 4. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer 800-21-1-6	579
25. 4. 78	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1978 (Ferienreiseverordnung 1978) neu: 9233-1-2-3	580
25. 4. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Wassersicherstellungsverordnung 753-4-2	583
25. 4. 78	Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten neu: 8232-42; 8232-33	584
25. 4. 78	Vierte Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung 9511-1	586
13. 4. 78	Erlaß über die Stiftung der Silbermedaille für den Behindertensport neu: 1134-11	589
21. 4. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977) 1104-5, 50-1, 50-1/2, 55-2	590
18. 4. 78	Berichtigung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) 7134-2-2	590

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	591
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	592

Zweites Gesetz zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Vom 27. April 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt Anzeige zu erstatten, bevor er

1. in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmer,
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,
3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 30 Arbeitnehmer

innerhalb von 30 Kalendertagen entläßt.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Beabsichtigt der Arbeitgeber, nach Absatz 1 anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er den Betriebsrat rechtzeitig über die Gründe für die Entlassungen, die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer und den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen, schriftlich

zu unterrichten sowie weitere zweckdienliche Auskünfte zu erteilen. Arbeitgeber und Betriebsrat haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

(3) Eine Abschrift der Mitteilung an den Betriebsrat hat der Arbeitgeber gleichzeitig dem Arbeitsamt zuzuleiten. Die Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrates zu den Entlassungen zu erstatten. Liegt eine Stellungnahme des Betriebsrates nicht vor, so ist die Anzeige wirksam, wenn der Arbeitgeber glaubhaft macht, daß er den Betriebsrat mindestens zwei Wochen vor Erstattung der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 unterrichtet hat, und er den Stand der Beratungen darlegt. Die Anzeige hat Angaben über den Namen des Arbeitgebers, den Sitz und die Art des Betriebes, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer, die Gründe für die Entlassungen und den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen, zu enthalten. In der Anzeige sollen ferner im Einvernehmen mit dem Betriebsrat für die Arbeitsvermittlung Angaben über Geschlecht, Alter, Beruf und Staatsangehörigkeit der zu entlassenden Arbeitnehmer gemacht werden. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Abschrift der Anzeige zuzuleiten. Der Betriebsrat kann gegenüber dem Arbeitsamt weitere Stellungnahmen abgeben. Er hat dem Arbeitgeber eine Abschrift der Stellungnahme zuzuleiten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

3. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Übergangsregelung

Für Entlassungen, deren Anzeige dem Arbeitsamt vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 27. April 1978 (BGBl. I S. 550) zugegangen ist, bleibt die bis dahin gültige Fassung dieses Gesetzes maßgebend.“

4. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden der Beistrich und die Worte „Binnenschiffe und Luftfahrzeuge“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. April 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung
über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung
bei der Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen

Vom 17. April 1978

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Maßnahmen zur Verkaufsförderung, Werbung und Marktforschung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. April 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Florian

**Verordnung
über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen
für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen
zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers
(HeimsicherungsV)**

Vom 24. April 1978

Inhaltsübersicht

	§		§
Erster Teil		Versicherungspflicht	13
Allgemeine Vorschriften		Auskunftspflicht	14
Anwendungsbereich	1	Rechnungslegung	15
Begriff des Trägers	2	Dritter Teil	
Verpflichtung anderer Personen	3	Prüfung der Einhaltung der Pflichten	
Zwingende Vorschriften	4	Prüfung	16
Zweiter Teil		Aufzeichnungspflicht	17
Pflichten des Trägers		Prüfer	18
Anzeige- und Informationspflicht	5	Prüfungsbericht	19
Verwendungszweck	6	Vierter Teil	
Beschränkungen	7	Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften	
Getrennte Verwaltung	8	Ordnungswidrigkeiten	20
Leistungen zum Betrieb	9	Übergangsvorschriften und Befreiungen	21
Verrechnung, Rückzahlung	10	Berlin-Klausel	22
Sicherheitsleistungen	11	Inkrafttreten	23
Formen der Sicherheit	12		

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Pflichten des Trägers einer Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes, der Geld oder geldwerte Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers entgegennimmt (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes). Sie gilt auch für Leistungen, die bereits vor Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Als Leistungen zum Zwecke der Unterbringung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten Leistungen, die über das laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb einer Einrichtung gewährt werden.

§ 2

Begriff des Trägers

Träger im Sinne dieser Verordnung sind natürliche oder juristische Personen, die eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreiben oder die Aufnahme des Betriebes vorbereiten. Träger ist auch der Empfänger von Leistungen im Sinne des § 1, der in einer Einrichtung, für die diese Leistungen verwendet werden sollen, lediglich das Belegungsrecht ausübt.

§ 3

Verpflichtung anderer Personen

Ermächtigt der Träger andere Personen zur Entgegennahme oder Verwendung der Leistungen, so hat er sicherzustellen, daß auch diese Personen die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten erfüllen.

§ 4

Zwingende Vorschriften

Die Pflichten des Trägers nach dieser Verordnung einschließlich der Pflichten nach § 3 können vertraglich weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Zweiter Teil Pflichten des Trägers

§ 5

Anzeige- und Informationspflicht

(1) Läßt sich der Träger einer Einrichtung Leistungen im Sinne des § 1 versprechen oder nimmt er solche Leistungen entgegen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Träger einer Einrichtung hat den Vertragspartner rechtzeitig und schriftlich vor Abschluß eines Vertrages über Leistungen im Sinne des § 1 über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche, zu informieren.

§ 6

Verwendungszweck

(1) Der Träger darf Leistungen im Sinne des § 1 nur zur Vorbereitung und Durchführung der von den Vertragsparteien bestimmten Maßnahmen verwenden. Diese Maßnahmen müssen sich auf Einrichtungen beziehen, in denen der Leistende oder derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wird, untergebracht ist oder untergebracht werden soll.

(2) Der Träger darf Leistungen im Sinne des § 1 erst verwenden, wenn die Finanzierung der Maßnahme, für die sie gewährt werden, gesichert und in einem Finanzierungsplan ausgewiesen ist.

§ 7

Beschränkungen

(1) Leistungen im Sinne des § 1 dürfen von dem Träger einer Einrichtung nur bis zu einer Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten der Maßnahmen entgegengenommen werden.

(2) Die Entgegennahme von Leistungen im Sinne des § 1 ist unzulässig, wenn die Eigenleistungen des Trägers 20 vom Hundert der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten der Maßnahmen nicht erreichen.

(3) Die Kosten der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu ermitteln

1. in den Fällen des Baues von Einrichtungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 5 bis 10 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569), geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 750),
2. in den Fällen der Instandsetzung von Einrichtungen in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 10 der Zweiten Berechnungsverordnung,
3. in den Fällen des Erwerbs und der Ausstattung von Einrichtungen aus der von dem Träger zu entrichtenden Vergütung.

Für die Ermittlung der Eigenleistungen findet § 15 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend Anwendung.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Träger unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333), verfolgt.

§ 8

Getrennte Verwaltung

(1) Der Träger hat die ihm gewährten Leistungen im Sinne des § 1 bis zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung getrennt von seinem Vermögen durch die Einrichtung eines Sonderkontos für Rechnung der einzelnen Bewerber oder Bewohner bei einem Kreditinstitut zu verwalten. Hierbei sind Name und Anschrift des Bewerbers oder des Bewohners anzugeben. Das Kreditinstitut muß eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach dem Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), besitzen.

(2) Der Träger hat das Kreditinstitut zu verpflichten, den Bewohner oder Bewerber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Einlage von dritter Seite gepfändet oder das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Trägers eröffnet wird. Er hat das Kreditinstitut ferner zu verpflichten, dem Bewohner oder Bewerber jederzeit Auskunft über den Stand seines Kontos zu erteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle vom Träger an den Bewerber oder Bewohner entrichteten Zinsen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Bürgschaften nach § 12 Abs. 2 geleistet worden sind.

§ 9

Leistungen zum Betrieb

Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 gelten nicht für Leistungen im Sinne des § 1, die zum Betrieb der Einrichtung gewährt werden.

§ 10

Verrechnung, Rückzahlung

(1) Sollen Leistungen im Sinne des § 1 einschließlich ihrer Zinsen mit dem Entgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes verrechnet werden, so sind Art, Umfang und Zeitpunkt der Verrechnung in dem Heimvertrag festzulegen.

(2) Soweit Leistungen nicht verrechnet werden, sind sie innerhalb von sechs Monaten nach Beendi-

gung des Heimvertrages zurückzuzahlen. Zinsen sind jährlich auszuzahlen oder nach Satz 1 mit Zinsezinsen zurückzuzahlen.

(3) Wird ein freiwerdender oder freigewordener Heimplatz neu belegt, so sind die Leistungen des bisherigen Bewohners ohne Einhaltung der Frist nach Absatz 2 unverzüglich in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem der nachfolgende Bewohner für die Belegung des Heimplatzes eine Leistung im Sinne des § 1 erbracht hat.

§ 11

Sicherheitsleistungen

(1) Der Träger einer Einrichtung hat bei Entgegennahme von Leistungen im Sinne des § 1 etwaige Ansprüche auf Rückzahlung nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes zu sichern. Sicherheiten sind so zu leisten, daß die Gefahr eines nicht unerheblichen finanziellen Ausfalles für den Bewohner oder den Bewerber, insbesondere infolge Zahlungsunfähigkeit des Trägers, ausgeschlossen wird. Sie können insbesondere durch die in § 12 genannten Formen geleistet werden.

(2) Sicherheitsleistungen können in mehreren Formen nebeneinander oder durch mehrere Leistungen derselben Form gewährt werden.

(3) Bei Entgeltvorauszahlung entfällt die Pflicht zur Sicherheitsleistung, wenn die Summe der Leistungen im Sinne des § 1 im Einzelfall das Zweifache des monatlich vorgesehenen Entgeltes im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes nicht übersteigt.

(4) Der Träger hat bei Entgegennahme von Leistungen im Sinne des § 1 dem Bewohner oder dem Bewerber die zur unmittelbaren Inanspruchnahme der Sicherheit erforderlichen Urkunden auszuhändigen.

(5) Die Sicherheit ist in dem Umfang aufrechtzuerhalten, in dem Leistungen im Sinne des § 1 nicht verrechnet oder nicht zurückgezahlt worden sind.

§ 12

Formen der Sicherheit

(1) Die Sicherheit kann durch die Bestellung eines Grundpfandrechtes geleistet werden. Dabei darf eine Beleihungsgrenze von 60 vom Hundert des Verkehrswertes in der Regel nicht überschritten werden.

(2) Die Sicherheit kann durch Bürgschaft geleistet werden. Als Bürgen kommen nur in Betracht:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung,
2. Bundes- und Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes,
3. Kreditinstitute im Sinne des § 8 Abs. 1,
4. Versicherungsunternehmen, die eine Erlaubnis zum Betrieb der Bürgschaftsversicherung nach

dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), besitzen.

(3) Die Sicherheit kann zusätzlich durch Abschluß von Versicherungen geleistet werden, soweit sie der Abgeltung von etwaigen Schadensersatzansprüchen dienen, die durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen des Trägers oder der in § 3 genannten Personen gegen die von ihnen entgegengenommenen Vermögenswerte entstehen. Als Versicherungsunternehmen sind nur solche geeignet, die

1. eine Erlaubnis zum Betrieb der Vertrauensschadensversicherung nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen besitzen und
2. nach ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Bewohner oder den Bewerber aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens des Trägers unmittelbar berechtigen.

§ 13

Versicherungspflicht

(1) Einrichtungen, die mit Leistungen im Sinne des § 1 gebaut, erworben, instandgesetzt, ausgestattet oder betrieben werden, sind bei einem im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb befugten öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden zu versichern. In gleicher Weise ist für das Inventar der Einrichtung, das der Sicherung von Leistungen im Sinne des § 1 dient, eine Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden abzuschließen.

(2) Die Bestellung eines Grundpfandrechtes nach § 12 Abs. 1 ist nur ausreichend, wenn das haftende Grundstück in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Form versichert ist.

§ 14

Auskunftspflicht

Werden Leistungen im Sinne des § 1 mit dem Entgelt verrechnet, kann der Bewohner einmal jährlich von dem Träger Auskunft über seinen Kontostand verlangen. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes ist die Auskunft jederzeit zu erteilen.

§ 15

Rechnungslegung

(1) Der Träger hat bei Beendigung des Heimvertrages mit einem Bewohner diesem oder dessen Rechtsnachfolger Rechnung zu legen über

1. die Verrechnung der von ihm empfangenen Leistungen im Sinne des § 1,
2. die Höhe der zu entrichtenden Zinsen,
3. den noch zurückzuzahlenden Betrag.

(2) Der Träger hat dem Bewohner ferner Rechnung zu legen, wenn die Leistungen des Bewohners durch Verrechnung oder in sonstiger Weise vor Beendigung des Heimvertrages voll zurückgezahlt werden.

Dritter Teil

Prüfung der Einhaltung der Pflichten

§ 16

Prüfung

(1) Der Träger hat die Einhaltung der in den §§ 5 bis 15 genannten Pflichten für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 30. September des folgenden Jahres, durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlaß eine außerordentliche Prüfung anordnen.

(3) Der Träger hat dem Prüfer Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung zu geben.

(4) Die Kosten der Prüfung übernimmt der Träger.

§ 17

Aufzeichnungspflicht

Der Träger hat vom Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistungen im Sinne des § 1 prüfungsfähige Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. Art und Höhe der Leistungen der einzelnen Bewohner oder Bewerber,
2. die Erfüllung der Anzeige- und Informationspflicht nach § 5,
3. der Verwendungszweck der Leistungen nach § 6,
4. das Verhältnis der Leistungen im Sinne des § 1 und der Eigenleistungen des Trägers zu den Gesamtkosten der Maßnahmen nach § 7,
5. die getrennte Verwaltung der Leistungen nach § 8,
6. Art, Umfang und Zeitpunkt der Verrechnung der Leistungen nach § 10 Abs. 1,
7. die Rückzahlungen der Leistungen nach § 10 Abs. 2,
8. geleistete Sicherheiten nach § 11,
9. der Abschluß von Versicherungen nach § 13,
10. die Rechnungslegung nach § 15.

§ 18

Prüfer

(1) Geeignete Prüfer im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 sind:

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63 b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034), erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen,
3. sonstige Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

(2) Ungeeignet als Prüfer sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Der Prüfer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf insbesondere nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerfen, die ihm bei der Prüfung bekannt geworden sind.

(4) Der Prüfer hat bei Verletzung seiner Pflicht nach Absatz 3 den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 19

Prüfungsbericht

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich nach ihrer Durchführung in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser Bericht muß den Vermerk enthalten, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Träger gegen die ihm obliegenden Pflichten nach den §§ 5 bis 15 verstoßen hat.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung, insbesondere bei Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Träger, so ist dies im Prüfungsbericht unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(3) Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Erstellung der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(4) Der Träger hat Bewohner oder Bewerber, die Leistungen im Sinne des § 1 gewährt haben, von der Durchführung der Prüfung zu unterrichten. Der Prüfungsbericht kann von ihnen und von einem Vertreter des Heimbeirates eingesehen werden.

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 oder 2 über die Anzeige- und Informationspflicht zuwiderhandelt,
2. Leistungen entgegen § 6 Abs. 1 nicht für den bestimmten Zweck oder entgegen § 6 Abs. 2 verwendet,
3. der Vorschrift des § 8 Abs. 1 über die Einrichtung eines Sonderkontos zuwiderhandelt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Sicherheit nicht leistet oder entgegen § 11 Abs. 5 die Sicherheit nicht aufrechterhält,
5. entgegen § 15 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Rechnung legt,
6. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 oder 3 über die Prüfung zuwiderhandelt,
7. entgegen § 17 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen oder Belege nicht sammelt,
8. entgegen § 19 Abs. 3 den Prüfungsbericht nicht zuleitet.

§ 21

Übergangsvorschriften und Befreiungen

(1) Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Leistungen im Sinne des § 1, die vor Inkrafttreten der Verordnung versprochen oder erbracht worden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann den Träger einer Einrichtung von den in § 10 Abs. 2 und § 11 der Verordnung festgelegten Pflichten ganz oder teilweise befreien, wenn deren Erfüllung eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Einrichtung in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet. Die Befreiung von den Pflichten nach § 11 kann nur befristet erteilt werden.

§ 22

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Heimgesetzes auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. April 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Weberei-Industrie*)**

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
im Rahmen einer Stufenausbildung**

Der Ausbildungsberuf

Textilmaschinenführer — Weberei

sowie die darauf aufbauenden Ausbildungsberufe

Textilmechaniker — Weberei

Textilmechaniker — Bandweberei

Musterprogrammierer — Weberei

werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer — Weberei dauert 24 Monate. In den aufbauenden Ausbildungsberufen Textilmechaniker — Weberei, Textilmechaniker — Bandweberei und Musterprogrammierer — Weberei dauert die Ausbildung weitere 12 Monate.

Zweiter Teil

**Berufsausbildung im Ausbildungsberuf
Textilmaschinenführer — Weberei**

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer — Weberei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
2. Kenntnisse der textilen Rohstoffe und Erzeugnisse,
3. Kenntnisse der Herstellung von Geweben,
4. Darstellen von Gewebekonstruktionen und Anwenden von Konstruktionsvorschriften,
5. Kenntnisse des Fertigungsablaufs und der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb,

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

6. Warten und Instandhalten der Maschinen und Einrichtungen,
7. Bedienen von Webereivorbereitungsmaschinen,
8. Bedienen von Webmaschinen,
9. Mitwirken beim Vorrichten von Webmaschinen,
10. Anwenden textiler Prüftechniken und Mitwirken in der Warenschau.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Dritter Teil

**Berufsausbildung in den aufbauenden
Ausbildungsberufen Textilmechaniker —
Weberei, Textilmechaniker — Bandweberei,
Musterprogrammierer — Weberei**

Erster Abschnitt

Ausbildungsberufsbilder

§ 5

**Ausbildungsberufsbild
Textilmechaniker — Weberei**

Gegenstand der Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Weberei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, die auf den in § 3 genannten aufbauen:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
2. Kenntnisse der Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der Maschinenelemente in Webereimaschinen,
5. Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauelementen an Webereimaschinen,
6. Grundfertigkeiten des Bearbeitens von Werkstoffen, Mitwirken beim Reparieren und Montieren von Webereimaschinen,
7. Mitwirken beim Vorrichten und Einstellen von Webereivorbereitungsmaschinen,
8. Vorrichten und Einstellen von Webmaschinen.

§ 6

**Ausbildungsberufsbild
Textilmechaniker — Bandweberei**

Gegenstand der Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Bandweberei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, die auf den in § 3 genannten aufbauen:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
2. Kenntnisse der Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der Maschinenelemente in Webereimaschinen,
5. Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauelementen an Webereimaschinen,
6. Grundfertigkeiten des Bearbeitens von Werkstoffen, Mitwirken beim Reparieren und Montieren von Webereimaschinen,
7. Mitwirken beim Vorrichten und Einstellen von Webereivorbereitungsmaschinen,
8. Vorrichten und Einstellen von Bandwebmaschinen sowie Ausmustern.

§ 7

**Ausbildungsberufsbild
Musterprogrammierer — Weberei**

Gegenstand der Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Musterprogrammierer — Weberei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, die auf den in § 3 genannten aufbauen:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
2. Kenntnisse der Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen,
4. Ermitteln von betriebsüblichen Ausgangsdaten für die Herstellung von Musterdatenträgern,
5. Programmieren von Musterdatenträgern,
6. Kopieren von Musterdatenträgern.

**Zweiter Abschnitt
Ausbildungsrahmenpläne**

§ 8

Ausbildungsrahmenpläne

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach den §§ 5 bis 7 sollen nach den in den Anlagen 2 bis 4 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**Vierter Teil
Prüfungen****Erster Abschnitt
Zwischenprüfungen**

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

(1) Während der Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer — Weberei ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach zwölf Monaten stattfinden.

(2) Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Textilmaschinenführer — Weberei gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in dem aufbauenden Ausbildungsberuf als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 10

Prüfungsanforderungen

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 (zu § 4) für die ersten zwölf Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung soll im theoretischen Teil nicht länger als drei und insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauern.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in bis zu drei Stunden eine Webereivorbereitungsmaschine bedienen und an einer Webmaschine Kett- und Schußfadenbrüche beheben.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling Fragen insbesondere aus folgenden Gebieten beantworten:

1. Einteilung der Faserstoffe nach Art und Form sowie Eigenschaften von Naturfasern und zellulosechemischen Chemiefasern,
2. Konstruktionsmerkmale und Eigenschaften wichtiger Garne und Zwirne sowie Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne,
3. Einsatz und Funktion von Webereivorbereitungsmaschinen,
4. Gewebegrundbindungen und technische Patronen,
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

**Zweiter Abschnitt
Abschlußprüfungen**

§ 11

**Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf
Textilmaschinenführer — Weberei**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 (zu § 4) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insbesondere:

1. in bis zu drei Stunden Webmaschinen bedienen,
2. in bis zu drei Stunden Unterscheidungen an betriebsüblichen Garnen verschiedener Faserstoffe vornehmen, betriebsübliche Gewebe nach ihrer Bindung unterscheiden, Gewebefehler erkennen und ihre Ursachen bestimmen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) textile Rohstoffe und Erzeugnisse,
 - b) Gewebeherstellung,
 - c) Konstruktion von Geweben,
 - d) Fehler in Geweben,
 - e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Mengenberechnungen,
 - b) einfache Kostenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten. |

(5) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern. Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten abgewichen und auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Fertikeitsprüfung dreifach und die der Kenntnisprüfung zweifach zu gewichten. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das dreifache und Technische Mathematik das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertikeits- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 12

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Textilmechaniker — Weberei

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 (zu § 8) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insbesondere folgende Arbeitsproben durchführen:

1. in höchstens vier Stunden eine Webmaschine nach Vorschrift bei Kettwechsel auf richtige Grundeinstellung kontrollieren und hierbei Lehren benutzen, die Webmaschine einrichten und die Webkette anweben; fremde Hilfe darf er nur zum Einheben der Webkette in die Webmaschine in Anspruch nehmen;
2. in höchstens zwei Stunden einfache Austausch- teile in eine Webmaschine einbauen und in einem Probelauf ihre Funktionen überprüfen;
3. in höchstens zwei Stunden Störungen und ihre Ursachen an Webereivorbereitungs- oder Web- maschinen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorschlagen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Lesen und Erläutern technischer Zeichnungen,
 - b) Maschinenelemente in Webereimaschinen,
 - c) elektrische und elektronische Bauelemente an Webereimaschinen,
 - d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnen von einfachen Übersetzungsverhältnissen,
 - b) Berechnen von Materialeinsatz und Produktionszeit;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten. |

(5) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern. Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten abgewichen und auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Die Fertikeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das dreifache und Technische Mathematik das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 13

**Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf
Textilmechaniker — Bandweberei**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 (zu § 8) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insbesondere folgende Arbeitsproben durchführen:

1. in höchstens vier Stunden eine Bandwebmaschine nach Vorschrift schmieren, auf richtige Grundeinstellung kontrollieren, sie zur Aufnahme einer einfachen Qualität vorrichten, die Webkette mit etwa 1000 Fäden anweben und abmustern;
2. in höchstens zwei Stunden in eine Bandwebmaschine einfache Austauschteile einbauen und in einem Probelauf ihre Funktion überprüfen;
3. in höchstens zwei Stunden Störungen und ihre Ursachen an Bandwebmaschinen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorschlagen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Lesen und Erläutern technischer Zeichnungen,
 - b) Maschinenelemente in Webereimaschinen,
 - c) elektrische und elektronische Bauelemente an Webereimaschinen,
 - d) Aufbau und Arbeitsweise von Bandwebmaschinen,
 - e) Bindungen für Schmalgewebe,
 - f) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnen von einfachen Übersetzungsverhältnissen,
 - b) Berechnen von Materialeinsatz und Produktionszeit;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten. |

(5) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern. Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten abgewichen und auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das dreifache und Technische Mathematik das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 14

**Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf
Musterprogrammierer — Weberei**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 4 (zu § 8) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insbesondere folgende Arbeitsproben durchführen:

1. in höchstens sechs Stunden eine flächig angelegte Patrone nach der betriebsüblichen Technik auf Musterdatenträger übertragen und hierbei Wechsel- und Regulatoranweisungen berücksichtigen;
2. in höchstens zwei Stunden einen vorgegebenen Musterdatenträger nach einer anderen Musteranweisung umkopieren.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Wirkungsweise von Maschinen zum Programmieren und Kopieren von Musterdatenträgern,
 - b) betriebliche Ausgangsdaten für die Herstellung von Musterdatenträgern,
 - c) wichtige Arten von Musterdatenträgern,
 - d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

Berechnen von Materialeinsatz und Produktionszeit;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten. |

(5) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern. Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten abgewichen und auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das dreifache und Technische Mathematik das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Fünfter Teil

Ausbildungsplan und Berichtsheft

§ 15

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 16

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Bandweber und Kartenschläger, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 18

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Weberei-Industrie vom 30. Juli 1971 (BGBl. I S. 1220) außer Kraft; § 18 bleibt unberührt.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmaschinenführer — Weberei**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten bei Unfällen darstellen, Erste-Hilfeleistung erläutern d) Gefahren des elektrischen Stroms darstellen und beachten e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Kenntnisse der textilen Rohstoffe und Erzeugnisse (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Faserstoffe nach Art und Form einteilen b) Herkunft der Faserstoffe nennen und ihre Eigenschaften beschreiben c) Bedeutung der Spinn- und Farbpartien für die Gewebeproduktion erläutern d) Spinnereifehler nennen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erklären e) Konstruktionsmerkmale der Garne und Zwirne darstellen und ihren Einfluß auf den Webvorgang beschreiben f) Einfluß der Garneigenschaften, insbesondere Garnleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -dehnung, -festigkeit, -drehung und Drehungsrichtung, auf den Webvorgang beschreiben g) Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne nach dem tex-System erklären und Feinheits- und -umrechnungen durchführen sowie Mengenerrechnungen ausführen h) Eigenschaften textiler Flächengebilde auf Grund unterschiedlicher Konstruktion erläutern i) Verhalten von Geweben im Veredlungsprozeß, insbesondere Elastizität, Reißfestigkeit und Schrumpfung beschreiben 		
3	Kenntnisse der Herstellung von Geweben (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktion und Zusammenwirken der Vorrichtungen für Kettablaß, Fachbildung, Schußeintrag und Warenaufwicklung erklären 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Einrichtungen zur Aufnahme von Kette und Gewebe nennen und ihre Funktion erläutern c) Organe zum Führen der Ketten und zum Anschlagen der Schußfäden nennen und ihre Funktion erläutern d) Einrichtungen zum Führen von Geweben nennen und ihre Funktion erläutern e) Einrichtungen für die Fachbildung sowie Facharten nennen und ihre Funktion erläutern, Unterschiede in Musterungsmöglichkeiten der Fachbildeeinrichtungen aufzeigen f) Einrichtungen für Schußeintrag, -aufnahme und -abzug nennen und ihre Funktion erläutern, Webmaschinen nach DIN einordnen g) Einrichtungen zum Überwachen des Webvorganges nennen und ihre Funktion erläutern h) Spezialeinrichtungen an Webmaschinen nennen und ihre Funktion erläutern i) Bedeutung der Webkante erläutern k) Ursachen und Folgen von Webfehlern in Roh- und Fertigwaren nennen 		
4	Darstellen von Gewebekonstruktionen und Anwenden von Konstruktionsvorschriften (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundbegriffe der Gewebekonstruktion, insbesondere Kett- und Schußflottierungen, Rapportarten, Rapportgröße, Patronierregeln, Bindungskurzzeichen und Gewebeschnitte, erläutern b) Grundbindungen und einfache Ableitungen, insbesondere Rips, Panama, Steilgrat-, Fisch-, Kreuz- und Spitzkörper sowie verstärkte und schattierende Atlasse, feststellen c) Farbmuster an Hand von Bindung, Schär- und Schußfolge feststellen d) Einzugsvorschriften lesen und anwenden e) technische Patrone lesen, insbesondere Gewebekombi-, Kantenbindung, Blatteinzug, Geschirreinzug, Exzenterzeichnung oder Kartenschlagpatrone erklären f) technische Daten, insbesondere Gewebe- und Kantenbindung, Kett- und Schußdichte, Noppenlänge, Einarbeitung, Schär- und Schußfolge sowie Veredlung, an Hand einfacher Gewebe für die Fertigungsvorschrift ermitteln und technische Patrone erstellen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
5	Kenntnisse des Fertigungsablaufs und der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsabteilungen nennen und ihre Zusammenarbeit erläutern b) betriebliche Formulare erläutern c) Lohnformen, Lohnabrechnungen und Vergütung für Auszubildende erörtern d) Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Mitarbeiter sowie des Betriebsrates und der Jugendvertretung schildern 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
6	Warten und Instandhalten der Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) nach Vorschrift reinigen und schmieren b) Schmierstellen zeigen und Art der Schmierung angeben c) beim Warten der Maschinen und bei der vorbeugenden Instandhaltung des Maschinenparks mitwirken d) Webeblätter pflegen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
7	Bedienen von Webereivorbereitungsmaschinen (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) wichtige Knotenarten nennen und ihre Anwendung erläutern, von Hand und mit mechanischem Knoter knoten b) Aufbau und Wirkungsweise von Spulmaschinen erklären und Spulmaschinen bedienen c) Aufbau und Wirkungsweise von Zettel- und Schärmaschinen erläutern und Zettel- und Schärmaschinen bedienen sowie bäumen d) Schlichtekochen und Schlichten sowie Zweck des Schlichtens erläutern e) Geschirr vorrichten, Litzen und Lamellen nach Arbeitsvorschrift aufreihen f) Fäden hinreichen und einziehen oder andrehen, Blatt stechen und Lamellen stecken, Funktion von Anknotmaschinen erläutern g) Ursachen und Folgen von Fehlern in der Webereivorbereitung nennen, Fehler beheben 	6	—
8	Bedienen von Webmaschinen (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsweise von Webmaschinen erläutern b) Webmaschinen an- und abstellen, Kettfäden anknoten und einziehen c) Schußmaterial vorlegen d) Webfehler beseitigen, Kett- und Schußfadenspannung überprüfen, Schußdichte regulieren e) Webvorgang beobachten, Maschinenlauf überwachen, Ketten pflegen f) Webkette, Schuß und Gewebe auf Fehler kontrollieren g) Einfluß des Raumklimas auf den Webprozeß und die Gewebequalität erläutern 	6	6
9	Mitwirken beim Vorrichten von Webmaschinen (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Webschäfte nach Anweisung einhängen b) Musterdatenträger einlegen oder einbauen c) beim Einlegen von Webketten und Webgeschirr mitwirken d) beim Einstellen von Kett- und Schußfadenspannung mitwirken 	—	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
10	Anwenden textiler Prüftechniken und Mitwirken in der Warenschau (§ 3 Nr. 10)	a) Drehungsrichtung von Garnen und einfachen Zwirnen bestimmen b) einfache Faserstoffbestimmungen ausführen c) Fehler im Gewebe feststellen, Fehlerursachen nennen, Fehler beseitigen oder kennzeichnen	—	3

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmechaniker — Weberei**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz (§ 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten bei Unfällen darstellen, Erste-Hilfe-Leistung erläutern d) Gefahren des elektrischen Stroms darstellen und beachten e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2	Kenntnisse der Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge der Betriebsorganisation beschreiben b) Unterlagen der Lohnberechnung nennen c) Methoden zur Lohnfindung nennen d) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern und bei den Arbeitsausführungen berücksichtigen e) Lohn- und Kostenberechnungen einfacher Art erläutern f) Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsrates erläutern 	
3	Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen (§ 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinenteile warten und kontrollieren b) vorbeugende Instandhaltung an Maschinen durchführen c) Störungen an Webereivorbereitungs- und Webmaschinen sowie Zusatzeinrichtungen feststellen, Fehlerursachen systematisch einkreisen und Fehler beseitigen d) bei der Beseitigung größerer Störungen mitwirken e) Schußeintragemittel instandhalten 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
4	Kenntnisse der Maschinenelemente in Webereimaschinen (§ 5 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktion, Einsatz und Wirkungsweise, insbesondere von Federn, Keilen, Stiften, Schrauben, Schraubensicherungen, Abschersicherungen, Klemm- und Schrumpfverbindungen, erläutern b) Funktion, Einsatz und Wirkungsweise, insbesondere von Wellen, Achsen, Bolzen, Lagern, Dichtungen, Keilriemen-, Zahnräder-, Ketten-, Reib- und Kurbeltrieben und Kupplungen, erläutern c) Möglichkeiten des Steuerns und Regels von Webereimaschinen erklären d) Übersetzungsverhältnisse berechnen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
5	Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauelementen an Webereimaschinen (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einsatz und Funktion von Motoren, Sicherungen, Steuerungs-, Überwachungs- und Regelgeräten aufzeigen und erklären b) elektrische Geräte entsprechend den Sicherheitsbestimmungen handhaben 	
6	Grundfertigkeiten des Bearbeitens von Werkstoffen, Mitwirken beim Reparieren und Montieren von Webereimaschinen (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) messen, prüfen, anreißen, körnen, kennzeichnen, feilen, sägen, meißeln, scheren, bohren, nieten, senken, reiben, gewindeschneiden, biegen, richten, passen und Werkzeuge schleifen b) einfache technische Zeichnungen lesen und auswerten c) einfache Maschinenteile und einfache Bewegungsabläufe skizzieren d) Werkzeuge, insbesondere Schraubenschlüssel, Abziehvorrichtungen und Wasserwaage, für Montagezwecke handhaben e) Apparate und Maschinenaggregate, insbesondere Getriebe, auseinander- und zusammenbauen f) Zählgeräte und Kugellager aus- und einbauen g) Maschinenelemente, insbesondere Keile, Federn, Stifte, Sprengringe und Seegeringe, einpassen h) beim Aufstellen, Ausrichten, Befestigen und Inbetriebsetzen von Webereimaschinen mitwirken 	3
7	Mitwirken beim Vorrichten und Einstellen von Webereivorbereitungsmaschinen (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) mit Lehren an Hand von Betriebsanleitungen beim Vorrichten und Einstellen mitwirken b) Maschinenteile nennen und ihre Funktionen erläutern 	3
8	Vorrichten und Einstellen von Webmaschinen (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Webmaschinen nach Einstellvorschrift einstellen und hierbei Lehren benutzen b) Wechselräder, Exzenterscheiben und Verschleißteile auswechseln c) Webgeschirr einlegen d) Webkette(n) anweben e) Musterdatenträger kontrollieren und Fehler beheben 	6

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmechaniker — Bandweberei**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz (§ 6 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten bei Unfällen darstellen, Erste-Hilfe-Leistung erläutern d) Gefahren des elektrischen Stroms darstellen und beachten e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2	Kenntnisse der Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge der Betriebsorganisation beschreiben b) Unterlagen der Lohnberechnung nennen c) Methoden zur Lohnfindung nennen d) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern und bei den Arbeitsausführungen berücksichtigen e) Lohn- und Kostenberechnungen einfacher Art erläutern f) Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsrates erläutern 	
3	Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen (§ 6 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinenteile warten und kontrollieren b) vorbeugende Instandhaltung an Maschinen durchführen c) Störungen an Webereivorbereitungs- und Webmaschinen sowie Zusatzeinrichtungen feststellen, Fehlerursachen systematisch einkreisen und Fehler beseitigen d) bei der Beseitigung größerer Störungen mitwirken e) Schußeintragemittel instandhalten 	
4	Kenntnisse der Maschinenelemente in Webereimaschinen (§ 6 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktion, Einsatz und Wirkungsweise, insbesondere von Federn, Keilen, Stiften, Schrauben, Schraubensicherungen, Abschersicherungen, Klemm- und Schrumpfverbindungen, erläutern 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		b) Funktion, Einsatz und Wirkungsweise, insbesondere von Wellen, Achsen, Bolzen, Lagern, Dichtungen, Keilriemen-, Zahnrad-, Ketten-, Reib- und Kurbeltrieben und Kupplungen, erläutern c) Möglichkeiten des Steuerns und Regels von Webereimaschinen erklären d) Übersetzungsverhältnisse berechnen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
5	Umgehen mit elektrischen und elektronischen Bauelementen an Webereimaschinen (§ 6 Nr. 5)	a) Einsatz und Funktion von Motoren, Sicherungen, Steuerungs-, Überwachungs- und Regelgeräten aufzeigen und erklären b) elektrische Geräte entsprechend den Sicherheitsbestimmungen handhaben	
6	Grundfertigkeiten des Bearbeitens von Werkstoffen, Mitwirken beim Reparieren und Montieren von Webereimaschinen (§ 6 Nr. 6)	a) messen, prüfen, anreißen, körnen, kennzeichnen, feilen, sägen, meißeln, scheren, bohren, nieten, senken, reiben, gewindeschneiden, biegen, richten, passen und Werkzeuge schleifen b) einfache technische Zeichnungen lesen und auswerten c) einfache Maschinenteile und einfache Bewegungsabläufe skizzieren d) Werkzeuge, insbesondere Schraubenschlüssel, Abziehvorrichtungen und Wasserwaage, für Montagezwecke handhaben e) Apparate und Maschinenaggregate, insbesondere Getriebe, auseinander- und zusammenbauen f) Zählgeräte und Kugellager aus- und einbauen g) Maschinenelemente, insbesondere Keile, Federn, Stifte, Sprengringe und Seegeringe, einpassen h) beim Aufstellen, Ausrichten, Befestigen und Inbetriebsetzen von Webereimaschinen mitwirken	3
7	Mitwirken beim Vorrichten und Einstellen von Webereivorbereitungsmaschinen (§ 6 Nr. 7)	a) mit Lehren an Hand von Betriebsanleitungen beim Vorrichten und Einstellen mitwirken b) Maschinenteile nennen und ihre Funktionen erläutern	1
8	Vorrichten und Einstellen von Bandwebmaschinen sowie Ausmustern (§ 6 Nr. 8)	a) Bandwebmaschinen nach Vorschrift einstellen, Lehren benutzen b) Wechselräder, Exzenterscheiben und Verschleißteile auswechseln c) Webketten einlegen und zuführen d) Fachbildeeinrichtungen, Schußeintragungselemente, Webladenbewegung und Warenabzug einstellen	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<p>e) Kett- und Schußfadenspannung, Kett- und Schußfadendichte, Qualitäts- und Mustervorgabe kontrollieren</p> <p>f) Webkette(n) anweben</p> <p>g) Musterdatenträger kontrollieren und Fehler beheben</p>	
		<p>h) nach gegebener technischer Patrone Musterdatenträger vorbereiten</p> <p>i) Bedeutung der Kante erklären, Konstruktion von Kanten für verschiedene Schmalgewebe erläutern und zeichnerisch darstellen</p> <p>k) Konstruktion von Hohl-, Doppel-, Mehrfach- und elastischen Schmalgeweben sowie Einzugsbindungen und Musterungen mit Figurkette und Figurschuß erläutern und zeichnerisch darstellen</p> <p>l) Webeblätter, Maschinenleistung, Einarbeitung von Kette und Schuß berechnen</p> <p>m) Zusatzeinrichtungen für Spezialbindungen erläutern</p>	<p>2</p>

Anlage 4 (zu § 8)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Musterprogrammierer — Weberei**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz (§ 7 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten bei Unfällen darstellen, Erste-Hilfeleistung erläutern d) Gefahren des elektrischen Stroms darstellen und beachten e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2	Kenntnisse der Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 7 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge der Betriebsorganisation beschreiben b) Unterlagen der Lohnberechnung nennen c) Methoden zur Lohnfindung nennen d) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern und bei den Arbeitsausführungen berücksichtigen e) Lohn- und Kostenberechnungen einfacher Art erläutern f) Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsrates erläutern 	
3	Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen (§ 7 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinenteile warten und kontrollieren b) vorbeugende Instandhaltung an Maschinen durchführen c) Störungen an Maschinen zur Herstellung von Musterdatenträgern sowie Zusatzeinrichtungen feststellen, Fehlerursachen systematisch einkreisen und Fehler beseitigen d) bei der Beseitigung größerer Störungen mitwirken e) Material für Musterdatenträger lagern und warten 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
4	Ermitteln von betriebsüblichen Ausgangsdaten für die Herstellung von Musterdatenträgern (§ 7 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schaftmaschinentypen ermitteln b) Jacquardmaschinengrößen, Platinenverteilung, Harnisch-Anordnung und Musterdatenträgerlauf-richtung feststellen und skizzieren c) Arten von Harnisch-Einzügen feststellen und skizzieren d) Arten und Anordnung der mustersteuernden Elemente aufzeigen und beachten e) Zweck und Aufbau technischer Patronen erklären, Anweisungen in technischen Patronen aufzeigen und begründen, Unterschiede zwischen flächig angelegten und ausgezeichneten Patronen begründen, Bedeutung rationell angelegter Patronen für das Musterprogrammieren erläutern und beachten f) Zusammenhang zwischen Muster- und Maschinenrapport sowie Harnisch-Anordnung und Harnisch-Einzug erläutern 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
5	Programmieren von Musterdatenträgern (§ 7 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau, Arbeits- und Bedienungsweise von im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Maschinen und Anlagen erläutern b) Bedeutung von markierten und nichtmarkierten Stellen auf Musterdatenträgern erläutern c) Grundbindungen und einfache Bindungsableitungen auf Musterdatenträger übertragen d) ausgezeichnete und flächig angelegte Patronen auf Musterdatenträger übertragen e) Kantenbindungen, Wechsel- und Regulatoranweisungen in Musterdatenträger aufnehmen 	6
		<ul style="list-style-type: none"> f) nach Fertigungsvorschrift Musterdatenträger programmieren und komplettieren g) Auswirkungen von Fehlern in der Patrone, im Musterdatenträger und in der Fachbildeeinrichtung beschreiben h) beim Feststellen und Beseitigen von Fehlern im Musterdatenträger mitwirken 	3
6	Kopieren von Musterdatenträgern (§ 7 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau-, Arbeits- und Bedienungsweise von Kopiermaschinen erläutern b) Musterdatenträger in versetzter, gedrehter und gestülpter Musteranordnung kopieren c) in Musterdatenträger Bindungen, Kanten, Wechsel- und Regulatoranweisungen einkopieren 	3

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Textilstopfer *)**

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Textilstopfer wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
2. Kenntnisse der Arbeits- und Betriebsorganisation,
3. Kenntnisse des Fertigungsablaufs im Ausbildungsbetrieb,
4. Kenntnisse der textilen Rohstoffe und Erzeugnisse,
5. Kenntnisse der Herstellung von Geweben,
6. Kenntnisse der Konstruktion von Geweben,
7. Zerlegen von Mustern,
8. Schauen von Waren,
9. Ausbessern von Waren.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach einem Jahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Jahr in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden vier Arbeitsproben durchführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Fehler im Gewebe feststellen,
2. Knoten im Gewebe beseitigen,
3. Schuß- und Kettfäden nachziehen,
4. Kettfaden- und Schußfadenbrüche in Geweben mit Grundbindung stopfen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling Fragen insbesondere aus folgenden Gebieten beantworten:

1. Einteilung der Faserstoffe nach Art und Form sowie Eigenschaften von Naturfasern und zellulosechemischen Chemiefasern,
2. Konstruktionsmerkmale und Eigenschaften wichtiger Garne und Zwirne sowie Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne,
3. Gewebegrundbindungen und technische Patronen,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens fünf Stunden eine Arbeitsprobe unter Aufsicht ausführen. Hierfür kommt insbesondere das Stopfen von Rissen oder Löchern in Geweben in Betracht.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Bindungslehre, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) textile Rohstoffe und Erzeugnisse,
 - b) Herstellung von Geweben,
 - c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
 - d) Warenbeurteilung und Fehlerfeststellung,
 - e) Warenbearbeitung und Fehlerbeseitigung;
2. im Prüfungsfach Bindungslehre:
Konstruktionsarten von Geweben;
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Anwenden der Grundrechenarten auf fachspezifische Aufgaben,
 - b) Be- und Umrechnen der Feinheitssysteme Nummer metrisch (Nm), Titer denier (Td), tex;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie eine Stunde,
2. im Prüfungsfach Bindungslehre eineinhalb Stunden,
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik eineinhalb Stunden,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde dreiviertel Stunden.

(5) Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses

das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das vierfache, Bindungslehre das dreifache und Technische Mathematik das zweifache Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Tuchstopferin, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilstopfer**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten bei Unfällen darstellen, Erste-Hilfe-Leistung erläutern d) Gefahren des elektrischen Stroms darstellen und beachten e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit beibehalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Kenntnisse der Arbeits- und Betriebsorganisation (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge der Organisation des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Aufgaben der Betriebsleitung nennen c) Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, insbesondere der Planung und Steuerung der Produktion sowie der Terminfestsetzung und -überwachung, erklären d) Aufgaben des Betriebsrates und der Jugendvertretung erläutern e) Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der Mitarbeiter beschreiben f) grundlegende Begriffe des Kostendenkens darstellen g) Unterlagen der Lohnberechnung nennen h) Methoden der Lohnfindung darstellen i) Vergütung für Auszubildende nennen 		
3	Kenntnisse des Fertigungsablaufs im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsstufen und -abteilungen nennen b) Warenfluß im Betrieb schildern c) Fertigungsvorschrift in der Textilstopferei erläutern 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
4	Kenntnisse der textilen Rohstoffe und Erzeugnisse (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Überblick über Natur- und Chemiefasern geben, ihre Herkunft und Eigenschaften schildern b) Verfahren zur Herstellung von Fäden und Zwirnen sowie ihre Unterscheidungsmerkmale erläutern c) Garndrehungen in „Drehung pro Meter“ (T/m) und Garndrehungsrichtungen feststellen d) Garnnumerierungssysteme beschreiben, Längen-, Gewichts- und Nummernberechnungen ausführen e) Garnleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -drehung und -drehungsrichtung sowie Auswirkung von Abweichungen auf den Warenausfall beschreiben f) Verfahren zur Herstellung von textilen Flächengebilden, insbesondere von Geweben, sowie ihre Eigenschaften nennen g) Arbeitsgänge in der Veredlung nennen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
5	Kenntnisse der Herstellung von Geweben (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kettfaden- und Schußfadensystem erläutern b) Fachbildung und Schußeintrag zuordnen und ihre Funktion bei der Herstellung von Geweben aufzeigen c) Kontrollgeräte für Kettfäden, Schußfäden und Laufendmeter nennen 		
6	Kenntnisse der Konstruktion von Geweben (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundbindungen und einfache Ableitungen nach DIN 61 101 darstellen b) einfache Ableitungen von Köperbindungen darstellen c) Bindung und Farbstellung zum Erreichen von Farbeffekten aufzeichnen d) Bindungspatronen und Einzüge zeichnen 		
7	Zerlegen von Mustern (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) einkettige/einschüssige Muster mit Grundbindungen zerlegen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Gewebeoberseite und Kettrichtung feststellen bb) Muster zum Zerlegen vorbereiten cc) Bindung durch schuß- oder kettfadenweises Ausnehmen der Muster feststellen dd) Bindung auf Patronenpapier aufzeichnen 	1	—
		<ul style="list-style-type: none"> b) einkettige/einschüssige Muster mit abgeleiteten Bindungen zerlegen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Gewebeoberseite und Kettrichtung feststellen bb) Muster zum Zerlegen vorbereiten cc) Bindung durch schuß- oder kettfadenweises Ausnehmen der Muster feststellen dd) Bindung auf Patronenpapier aufzeichnen ee) Fadenverlauf an Hand von Kett- und Schußschnitten darstellen 	—	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
8	Schauen von Waren (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Länge und Breite der Stoffe messen b) Warenbild, insbesondere Bindung und Farbstellung, mit Mustervorlage vergleichen c) Ware wiegen d) Ware mit Stück- und Artikelnummer signieren e) Warenbegleitkarte ausfüllen f) Fehler feststellen und nach den Kategorien „maschinen- und materialbedingt“ oder „sonstige“ bezeichnen g) Fehlerursache nennen h) Fehler nach Betriebsvorschrift einstufen i) Fehler nach den Gesichtspunkten „ausbesserungsfähig“, „ausbesserungsbedürftig“, „nicht ausbesserungsfähig, aber zu markieren“ beurteilen k) erforderliche Maßnahmen auf Grund der weiteren Arbeitsgänge oder des Verwendungszwecks der Ware einleiten l) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zur Warenschau nach Vorschrift reinigen und instandhalten 	3	3
9	Ausbessern von Waren (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Knoten schauen und abtasten b) Knoten anheben, abreißen, abschneiden, durchschneiden oder öffnen c) noppen (plüstern) d) Fremdkörper und Fremdfasern entfernen e) egalisieren und tuschieren f) Garn-Ungleichmäßigkeiten im Gewebe beseitigen g) Flecken mit geeigneten Lösungsmitteln entfernen, Ränderbildung vermeiden h) ungleichmäßige und falsche Fäden nachziehen i) Kettfaden- und Schußfadenbrüche, Nester, Löcher, verzogene Fäden und Risse bindungsgemäß stopfen k) Doppelfäden beseitigen l) Knoten-Enden vernähen m) sonstige Fehler beseitigen n) Arbeitsgeräte, insbesondere Fingerhut, Schere, Lupe, Noppeisen und Stopfnadel, handhaben o) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Ausbessern nach Vorschrift reinigen und instandhalten 	8	8

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Schriftsetzer**

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

§ 11 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1735), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1978 (BGBl. I S. 177), erhält folgende Fassung:

„§ 11

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die am 28. Januar 1978 länger als 12 Monate bestehen, sind

die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die am 28. Januar 1978 noch nicht 12 Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiter angewendet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1978
(Ferienreiseverordnung 1978)**

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801) geändert wurde, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen zu folgenden Zeiten auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht verkehren:

1. an allen Samstagen vom 1. Juli 1978 bis 2. September 1978 jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
2. an allen Sonntagen vom 2. Juli 1978 bis 3. September 1978 jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken:

- A 1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz (E 73), Münster, Bremen bis Horster Dreieck (E 3) und von Autobahndreieck Hamburg-Süd bis Anschlußstelle Neustadt-Süd (E 4)
- A 2 von Oberhausener Kreuz über Kamener Kreuz (E 3), Bad Oeynhausen (E 73) bis Anschlußstelle Helmstedt (E 8)
- A 3 von Oberhausener Kreuz über Autobahndreieck Heumar (E 36) über Frankfurter Kreuz und Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle Neumarkt (Oberpfalz) (E 5)
- A 4 von Autobahnkreuz Köln-West bis Autobahndreieck Heumar (E 5) und von Autobahndreieck Hattenbach bis Autobahndreieck Kirchheim (E 4)
- A 5 von Anschlußstelle Gießen-Nord/Reiskirchen über Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlußstelle Offenburg (E 4)
- A 6 von Anschlußstelle Mannheim-Sandhofen bis Autobahnkreuz Weinsberg (E 12)
- A 7 von Anschlußstelle Tarp über Hamburg (E 3), Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Autobahndreieck Hattenbach (E 4) bis Autobahndreieck Biebelried (E 70), von Anschlußstelle Nersingen bis Anschlußstelle Memmingen-Süd, von Anschlußstelle Kempten-Leubas über Autobahnkreuz Allgäu bis zum Anschluß an B 309

- A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlußstelle München-West und von Anschlußstelle München-Ramersdorf bis Anschlußstelle Bad Reichenhall (E 11)
- A 9 von Anschlußstelle Lauf über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle München-Schwabing (E 6)
- A 45 (Sauerlandlinie) von Westhofener Kreuz über Autobahnkreuz Gambach bis Autobahnkreuz Zellhausen
- A 48 von Autobahndreieck Hattenbach bis Anschlußstelle Gießen-Nord/Reiskirchen (E 4)
- A 67 von Autobahndreieck Mönchhof bis Autobahndreieck Viernheim
- A 81 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahndreieck Stuttgart (E 70)
- A 92 von Autobahndreieck Feldmoching bis zum Anschluß an B 471
- A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlußstelle Reischenhart (E 86)
- A 98 Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlußstelle Waltenhofen
- A 99 (Autobahnring München) von Autobahndreieck Feldmoching über Autobahnkreuz München-Nord bis Autobahnkreuz München-Brunnthal
- A 215 von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlußstelle Blumenthal
- A 226 von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlußstelle Lübeck-Siems
- A 995 von Anschlußstelle München-Giesing bis Autobahnkreuz München-Brunnthal

(3) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt außerdem

von Samstag, 1. Juli 1978, 7.00 Uhr
bis Sonntag, 2. Juli 1978, 22.00 Uhr

auf folgenden Autobahnstrecken:

- A 1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West bis Abzweigung Erfttal
- A 57 von Anschlußstelle Kamp-Lintfort bis Autobahnkreuz Köln-Nord
- A 61 von Anschlußstelle Kerpen-Türnich über Autobahnkreuz Koblenz und Autobahnkreuz Frankenthal bis Autobahndreieck Hockenheim.

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Bundesstraßennummer	Von Autobahn-Anschlußstelle	bis
B 19	Memmingen-Süd	Autobahn-Anschlußstelle Kempten-Leubas

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO —	bis
B 27	Rottweil	Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO — von Leinfeld-Echterdingen
B 30	Weingarten	Ulm (Ortsteil Donautal), Einmündung der Landesstraße 1260
B 31	Aach, Landkreis Konstanz	Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO — von Lindau

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

§ 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes und nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung. Die Bundeswehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichskommando feststellt, daß dieses dringend erforderlich ist.

(2) Der Katastrophenschutz einschließlich der Feuerwehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge sind vom Verbot des § 2 befreit, soweit ihr Einsatz dieses dringend erfordert.

(3) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakts sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit.

(4) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung im Berlinverkehr und für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Repu-

blik auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen die vorgeschriebenen Frachtpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 3 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmegenehmigungen erteilen

- a) vom Verbot des § 1
 - aa) für Lastkraftwagen ohne Anhänger — nicht jedoch für Sattelastkraftfahrzeuge — in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist,
 - bb) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelastkraftfahrzeuge), die ausschließlich zum Transport von Frischmilch bestimmt sind,
 - cc) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelastkraftfahrzeuge), die zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen für Fahrten zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle verwendet werden,

b) vom Verbot des § 2 für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelastkraftfahrzeuge) in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

(3) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereichs liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

(5) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

(1) Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hieron erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf die in § 1 Abs. 2

und 3 genannten Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf diese Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zeiten.

(2) Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot berechtigen an den in § 1 Abs. 1 und 3 aufgeführten Wochenenden, auch auf den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Autobahnen in der Zeit von sonntags 22.00 Uhr bis sonntags 6.00 Uhr zu verkehren.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder § 2 ein Kraftfahrzeug führt, ohne auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot hierzu

berechtigt zu sein, oder dabei den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,

2. entgegen § 1 oder § 2 das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt, für das keine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder keine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt ist, oder dessen Betrieb den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen widerspricht.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Wassersicherstellungsverordnung**

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 3 Nr. 3 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 5 der Zweiten Wassersicherstellungsverordnung vom 11. September 1973 (BGBl. I S. 1313) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Festigkeitsnachweis

Die Bauteile eines Brunnens müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Brunnenschacht

- a) Es ist ein kreisförmiger Querschnitt mit möglichst kleinem Durchmesser zu wählen.
- b) Nacheinander sind folgende Lastfälle anzusetzen:
 - aa) eine gleichmäßig verteilte senkrechte Gebrauchslast in Geländehöhe von 200 kN/m²,
 - bb) ein gleichmäßig verteilter Außendruck (Kreisringdruck) von 150 kN/m².
- c) Der Kreisringquerschnitt muß unter einem horizontal in einer Richtung wirkenden Bodendruck „p“ [kN/m²] entweder
 - aa) eine Verformung von 1 % seines Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufnehmen
 - oder

bb) für ein Biegemoment

$$M = p_0 \cdot \frac{a_a^2}{2} \text{ [kN} \cdot \text{m]}$$

bemessen werden
oder

cc) eine Scheiteldrucklast von

$$P = 1,7 \cdot p_0 \cdot \frac{a_a^2 \cdot \pi}{2 \cdot a_i} \text{ [kN/m]}$$

aufnehmen.

Hierbei bedeuten:

$$p_0 = 50 \text{ [kN/m}^2\text{]}$$

a_a = Außenradius [m]

a_i = Innenradius [m].

2. Brunnenrohre und Brunnenkopf

Die als Brunnenelemente verwendeten Rohre sind nacheinander für folgende Lastfälle zu bemessen:

- a) einen gleichmäßig verteilten Außendruck (Kreisringdruck) von 200 kN/m²
- b) unter einem horizontal in einer Richtung wirkenden Bodendruck „p“ [kN/m²] muß eine Verformung von 1 % des Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufgenommen werden können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die von den Trägern der Sozialversicherung
an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten**

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 1296 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 73 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Umfang der zu vergütenden Leistungen

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, der Unfallversicherung und der Altershilfe für Landwirte zahlen der Deutschen Bundespost für das Auszahlen von Renten, Rentenabfindungen und Beiträgerstattungen sowie für andere damit zusammenhängende Arbeiten Vergütungen nach § 2. Die Vergütungen sind auch dann fällig, wenn nach Auszahlung die Beträge zurückgezahlt oder wenn die Beträge für eine Barauszahlung bereitgestellt, aber vom Empfangsberechtigten nicht abgeholt werden.

(2) Mit den Vergütungen nach § 2 sind insbesondere folgende Leistungen, soweit dafür im Bereich der Deutschen Bundespost Kosten entstehen, abgegolten:

1. das Übernehmen der Daten in den EDV-Rentenbestand der Deutschen Bundespost,
2. das Aktualisieren der Daten des EDV-Rentenbestands,
3. das Unterrichten der Träger der Sozialversicherung über die im EDV-Rentenbestand der Deutschen Bundespost auf Veranlassung Dritter geänderten Daten,
4. das Auszahlen der Beträge auf ein vom Empfänger benanntes Konto oder an ihn selbst,
5. der Widerruf, der Rückruf und das Rückfordern von Zahlbeträgen sowie das erneute Auszahlen oder die Rückgabe der zurückgeflossenen Beträge an die Träger der Sozialversicherung,
6. das Abrechnen der Rentenzahlungen,
7. das Durchführen von Rentenanpassungen auf Grund der Anpassungsgesetze nach Umrechnungsprogrammen der Träger der Sozialversicherung,

8. das Einfordern von Mitteilungen oder Bescheinigungen, um das Weiterbestehen der Zahlungsvoraussetzungen prüfen zu können,
9. das Berechnen und Auszahlen von Vorschüssen an Witwen von Empfängern einer Rente,
10. das Annehmen von Änderungsmeldungen in den Zahlungsvoraussetzungen und das Erteilen von Auskünften bei allen Postämtern und Poststellen und
11. das Erteilen von Auskünften an Behörden.

§ 2

Höhe der Vergütung

- (1) Bei laufenden Inlandszahlungen sind
1. für jede unbare Auszahlung,
 - a) wenn der Träger der Sozialversicherung seine Zahlungen in der Regel mit Magnetband anweist, 0,40 DM,
 - b) die schriftlich angewiesen ist, 0,45 DM,
 2. für jede bare Auszahlung,
 - a) wenn der Träger der Sozialversicherung seine Zahlungen in der Regel mit Magnetband anweist, 3,50 DM,
 - b) die schriftlich angewiesen ist, 3,55 DM,
- zu zahlen.
- (2) Bei einmaligen Inlandszahlungen sind
1. für jede unbare Auszahlung,
 - a) die unter Angabe der Kontobezeichnung des Zahlungsempfängers mit Magnetband angewiesen ist, wenn der Träger der Sozialversicherung seine laufenden Zahlungen mit Magnetband über den Rentendienst der Deutschen Bundespost abwickelt und dafür Vergütungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a zu entrichten hat, **keine Vergütung,**
 - b) die unter Angabe der Kontobezeichnung des Zahlungsempfängers mit Magnetband angewiesen ist, 0,40 DM,
 - c) die schriftlich angewiesen ist, 0,75 DM,
 2. für jede bare Auszahlung,
 - a) die mit Magnetband angewiesen ist, bis 100 DM, 2,60 DM,
 - b) die schriftlich angewiesen ist, bis 100 DM, 3,25 DM,

zu zahlen. Die Vergütungen nach Nummer 2 erhöhen sich für jede weiteren 10 DM um 0,05 DM.

(3) Bei Auslandszahlungen sind

1. für jede angewiesene laufende Zahlung unabhängig von der Zahlweise und dem Zahlzeitraum je Monat 0,50 DM,
2. für jede Einmalzahlung unabhängig von der Zahlweise 0,20 DM,

zu zahlen. Von den Trägern der Sozialversicherung sind auch die an die Geldinstitute verauslagten Gebühren zu erstatten.

§ 3

Feststellung der jährlich zu zahlenden Gesamtvergütung

Die Deutsche Bundespost berechnet aus der für jeden Träger der Sozialversicherung festgestellten Anzahl der laufenden Zahlungen und der Einmalzahlungen im Kalenderjahr und den in § 2 genannten Vergütungen die Vergütungsbeträge, die jeder Träger der Sozialversicherung für das jeweilige Ka-

lenderjahr an die Deutsche Bundespost zu zahlen hat. Es sind monatlich Abschläge in angemessenem Umfang zu zahlen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft; § 1 Abs. 2 ist bereits bei der Vergütungsabrechnung 1977 anzuwenden.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1977 tritt die Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 30. Mai 1973 (BGBl. I S. 503), geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1975 (BGBl. I S. 1439), außer Kraft.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung**

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), wird verordnet:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (BGBl. I S. 641) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung erhält die Inhaltsübersicht zur Anlage I folgende Fassung:

„Anlage I

Schiffahrtszeichen

Vorbemerkung

Abschnitt I Sichtzeichen

A. Gebots- und Verbotsszeichen

	Nr.
Überholverbot	A. 1
Begegnungsverbot an Engstellen	A. 2
Geschwindigkeitsbeschränkung	A. 3
Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag	A. 4
Geschwindigkeitsbeschränkung vor Strandstrecken	A. 5
Einhalten eines Fahrabstandes	A. 6
Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen	A. 7
Ankerverbot	A. 8
Festmacheverbot	A. 9
Liegeverbot	A. 10
Einhalten einer Fahrtrichtung	A. 11
Abgabe von Schallsignalen	A. 12
Anhalten in Schleusen	A. 13
Durchfahren von Brücken	A. 14
Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung	A. 15
Aufforderung zum Anhalten	A. 16
Gespernte Wasserfläche	A. 17
Sperrung der gesamten Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke	A. 18
Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten zu ihnen ..	A. 19
Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal	A. 20

	Nr.
Einfahren in die Schleusenvorhöfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	A. 21
Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals	A. 22
Verkehr beim Olhafen Brunsbüttel	A. 23
Einfahren in den Gieselaukanal und Ausfahren	A. 24
B. Warnzeichen und Hinweiszeichen	
Fährstelle	B. 1
Durchfahren von festen Brücken	B. 2
Fernsprechstelle	B. 3
Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal	B. 4
Wasserski	B. 5
Außergewöhnliche Schifffahrtbehinderung	B. 6
Querströmung	B. 7
Bezeichnung des Verlaufs des tiefsten Teils des Fahrwassers auf der Ems zwischen Leer und Papenburg	B. 8
Bezeichnung der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht	B. 9
Ansteuerung eines Fahrwassers	B. 10
Bezeichnung der Fahrwasserseiten	B. 11
Bezeichnung der Fahrwassermitte	B. 12
Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern	B. 13
Reeden	B. 14
Gefahrenstellen	B. 15
Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen	B. 16
Festmachtetonne	B. 17

Abschnitt II Schallsignale

Anhalten	C. 1
Durchfahren/Einfahren verboten	C. 2
Durchfahren/Einfahren	C. 3
Sperrung der Seeschiffahrtsstraße	C. 4
Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals für Fahrzeuge mit Seelotsen	C. 5
Einfahren in die Schleusen vom Nord-Ostsee-Kanal aus für Fahrzeuge mit Seelotsen	C. 6";

2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fahrwasser

die Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B. 10 bis B. 13 (Anlage I) begrenzt oder gekennzeichnet sind oder die, soweit dies nicht der Fall ist, für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind; die Fahrwasser gelten als enge Fahrwasser im Sinne der Seestraßenordnung;“

3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Reeden
 die zum Ankern bestimmten Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B. 14 (Anlage I) begrenzt oder die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind;“
4. § 2 Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 „c) Weichengebiete
 die Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B. 4 (Anlage I) begrenzt sind;“
5. § 2 Abs. 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:
 „18. Sichtzeichen der Fahrzeuge
 Lichter, Signalkörper, Flaggen und Tafeln;“
6. in § 2 Abs. 1 Nr. 19 werden nach dem Wort „Signalkörper“ die Worte „der Fahrzeuge“ eingefügt;
7. nach § 8 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dies gilt nicht für Sportfahrzeuge im Hinblick auf Anlage I Nr. 5 der Seestraßenordnung.“;
8. in § 8 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Anlage I Nr. 5 der Seestraßenordnung gilt hinsichtlich des mattschwarzen Anstrichs nicht für Binnenschiffe.“;
9. in § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Regel 23 Buchstabe c“ durch die Worte „Regel 23 Buchstaben a und c“ ersetzt;
10. in § 18 Abs. 4 werden die Worte „nach Nummer 2.19 der Anlage I.1“ durch die Worte „B. 17 (Anlage I)“ ersetzt;
11. in § 19 Nr. 2 werden die Worte „nach Nummer 1.4 der Anlage I.1“ durch die Worte „A. 4 (Anlage I)“ ersetzt;
12. in § 21 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Nummer 4.6“ durch die Worte „Nummer 5.1“ ersetzt;
13. in § 21 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „nach Nummer 2.1 der Anlage I.1“ durch die Worte „B. 1 (Anlage I)“ ersetzt;
14. in § 24 Abs. 3 werden die Worte „Nummer 4.6“ durch die Worte „Nummer 5.1“ ersetzt;
15. in § 25 Abs. 2 werden die Worte „Nummer 1.2 der Anlage I.1“ durch die Worte „A. 2 (Anlage I)“ ersetzt;
16. in § 26 Abs. 1 werden die Worte „vor dem Sichtzeichen Nummer 1.26 der Anlage I.1“ durch die Worte „ausgenommen Einfahren in den Gieselaukanal und Ausfahren [Zeichen A. 24 (Anlage I)]“ ersetzt;
17. in § 26 Abs. 4 Nr. 6 werden die Worte „nach Nummer 1.4 der Anlage I.1“ durch die Worte „A. 4 (Anlage I)“ ersetzt;
18. in § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Nummer 2.25 der Anlage I.1“ durch die Worte „mit Sichtzeichen B. 5 (Anlage I)“ ersetzt;
19. in § 32 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Nr. 2.8 und 2.9 der Anlage I.1“ durch die Worte „B. 16 Buchstaben b und e (Anlage I)“ ersetzt;
20. in § 37 Abs. 2 und 5 sowie in § 39 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Schiffahrtsamt“ das Komma und die Worte „auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Kanalamt Kiel-Holtenau,“ gestrichen;
21. in § 37 Abs. 3 werden nach dem Wort „Schiffahrtsamtes“ das Komma und die Worte „auf dem Nord-Ostsee-Kanal des Kanalamtes Kiel-Holtenau,“ gestrichen;
22. in § 42 Abs. 5 Satz 4 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
 „1. in Brunsbüttel für die Fahrtstrecke zwischen der Kanalschleuse und dem Kanal-km 6,00, ausgenommen für Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 von und zum Hafen Brunsbüttel-Ostermoor befördern,“;
23. § 42 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 5 nicht erfüllen, kann das zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.“;
24. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einfahren in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim zuständigen Wasser- und Schiffahrtsamt unter Vorlage der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Unterlagen anzumelden.“;
25. in § 49 Abs. 2 werden die Worte „nach Nummer 1.24.2 der Anlage I.1“ durch die Worte „A. 22 Buchstabe b (Anlage I)“ ersetzt;
26. in § 51 Abs. 2 werden die Worte „Kanalamt Kiel-Holtenau“ durch die Worte „vom zuständigen Wasser- und Schiffahrtsamt“ ersetzt;
27. in § 55 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffahrtsämter“ das Komma und die Worte „das Kanalamt Kiel-Holtenau und die Wasserbauämter Brunsbüttel und Kiel-Holtenau“ gestrichen;

28. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Örtliche Maßnahmen der Strom- und Schifffahrtspolizei treffen die Wasser- und Schifffahrtsämter. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasser- und Schifffahrtsamtes hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt.“;

29. in § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schifffahrtsamtes“ das Komma und die Worte „auf dem Nord-Ostsee-Kanal des Kanalamtes Kiel-Holtenau,“ gestrichen;

30. nach § 60 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschiffahrtstraßen erforderlich werden.

Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserhältnisse.

Satz 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens drei Jahre.“;

31. in § 61 Abs. 1 Nr. 26 werden jeweils die Worte „des Kanalamtes Kiel-Holtenau“ gestrichen;

32. in § 61 Abs. 4 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 2 und 3“ ersetzt;

33. die Anlage I „Schifffahrtszeichen“ wird durch die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung ersetzt. *)

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft. Die Schifffahrtszeichen nach Anlage I der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497) zur Bezeichnung

- von militärischen und zivilen Sperr- bzw. Warngebieten sowie von Stellen für militärische und zivile Zwecke (Nr. 1.17, 1.18, 2.7, 2.8 und 2.9),
- der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik (Nr. 2.5.1),
- der Ansteuerung des Fahrwassers (Nr. 2.11),
- der Fahrwasserseiten, der Fahrwassermitte und der Fahrwasserseiten an Einmündungen und Abzweigungen sowie der Fahrwasserseiten an Mittelgründen (Nr. 2.12 bis 2.15) und
- von Untiefen, Wracks oder anderen Schifffahrtshindernissen (Nr. 2.17 und 2.18)

gelten bis zu ihrer Auswechslung gegen die entsprechenden Schifffahrtszeichen nach dieser Verordnung weiter, jedoch auf den Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 längstens bis 31. Dezember 1978, auf den übrigen Bundeswasserstraßen (Nord-Ostsee-Kanal und Bereich der Ostsee) längstens bis 31. Dezember 1980.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

*) Die Anlage I wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Erlaß
über die Stiftung der Silbermedaille für den Behindertensport
Vom 13. April 1978

In dem Wunsche, den Behindertensport als ein wichtiges Mittel zur Rehabilitation behinderter Menschen hervorzuheben, stifte ich auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), die

Silbermedaille für den Behindertensport.

Artikel I

Die Silbermedaille für den Behindertensport ist ein Ehrenzeichen. Sie wird an Behinderte verliehen, die durch besondere sportliche Leistungen in hervorragender Weise die Fähigkeit bewiesen haben, ihre Behinderung zu meistern und dadurch anderen ein Beispiel zu geben.

Artikel II

Das Ehrenzeichen ist eine Medaille aus Silber, die auf der Vorderseite den Bundesadler und auf der Rückseite die Aufschrift „Der Bundespräsident“ so-

wie das Verleihungsdatum trägt. Die Medaille ist von einem silbernen Lorbeerkranz umgeben. Das Ehrenzeichen wird an einem Band mit den olympischen Farben getragen. Eine Abbildung des im Bundesministerium des Innern verwahrten amtlichen Musters wird als Anlage veröffentlicht.

Artikel III

Der Ausgezeichnete erhält eine Verleihungsurkunde. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Artikel IV

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens können die Sportverbände dem Chef des Bundespräsidialamtes oder dem Bundesminister des Innern unterbreiten.

Artikel V

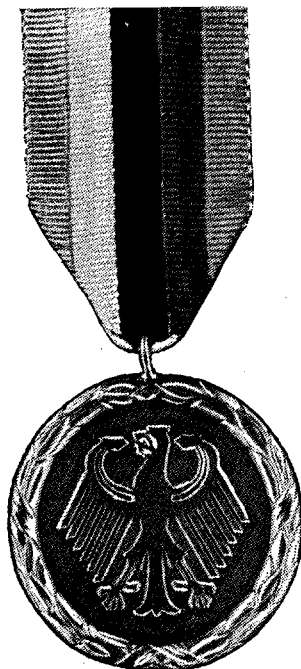
Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

Bonn, den 13. April 1978

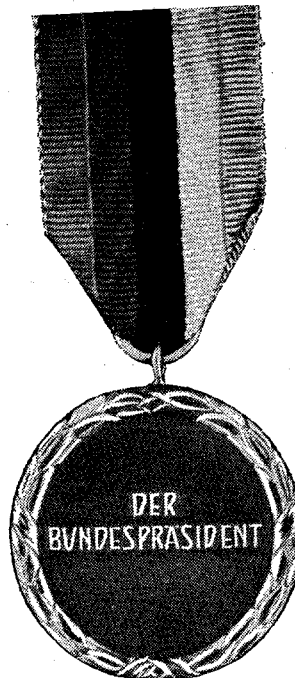
Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer



Vorderseite



Rückseite

(Abbildungen in Originalgröße)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In den Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 — BGBl. I S. 1229 — hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 13. April 1978 — 2 BvF 1/77, 2 BvF 2/77, 2 BvF 4/77 und 2 BvF 5/77 — entschieden:

- I. Das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 1229) ist mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikeln 4 Absatz 3, 12 a Absatz 1 und 2 und mit Artikeln 78, 87 b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.
- II. Soweit Kriegsdienstverweigerer in der Zeit vom 1. August 1977 bis zum Ablauf des 15. De-

zember 1977 Zivildienstverhältnisse begründet haben oder ihnen bis zum Ablauf des 15. Dezember 1977 ein schriftlicher Annahmebescheid des Bundesamtes für den Zivildienst zugegangen ist und soweit Kriegsdienstverweigerer vom 1. August 1977 bis zum Ablauf des 15. Dezember 1977 andere Dienste und Tätigkeiten aufgenommen oder verbindlich vereinbart haben, die nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 2039) als gleichwertig anerkannt sind, gelten sie als anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

Die Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. April 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Berichtigung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Vom 18. April 1978

Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189) wird wie folgt berichtigt:

In der zweiten Zeile der Überschrift zu Tabelle 5 auf Seite 2209 muß es statt „... Anlage 2 Nummer 3“ richtig heißen: „... Anlage 2 Nummer 2“.

Bonn, den 18. April 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Weinmann

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Apel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 29. April 1978

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	497
11. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	498
11. 4. 78	Bekanntmachung des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	500
12. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	503
13. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	503
13. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	504
13. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	504
13. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	505
13. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	506
18. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, des Dritten und des Vierten Protokolls zu diesem Abkommen	507

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 635/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 4. 78	L 86/1
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 636/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 4. 78	L 86/3
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 637/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 4. 78	L 86/5
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 638/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 4. 78	L 86/7
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 639/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 4. 78	L 86/9
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 640/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 4. 78	L 86/14
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 641/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 4. 78	L 86/16
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 642/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 4. 78	L 86/18
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 643/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 4. 78	L 86/20
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 644/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 4. 78	L 86/22
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 645/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 4. 78	L 86/24
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 646/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 4. 78	L 86/26
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 647/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 78	L 86/28
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 648/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	1. 4. 78	L 86/30
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 649/78 der Kommission über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Buttereinfett	1. 4. 78	L 86/32
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 650/78 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	1. 4. 78	L 86/39
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 651/78 der Kommission betreffend die obligatorische Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge	1. 4. 78	L 86/41
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 652/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 4. 78	L 86/42

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 653/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 4. 78	L 86/44
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 654/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 4. 78	L 86/45
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 655/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 4. 78	L 86/57
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 634/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	3. 4. 78	L 88/1
3. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 657/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 4. 78	L 89/1
3. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 658/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 4. 78	L 89/3
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 659/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	4. 4. 78	L 89/5
31. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 660/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	4. 4. 78	L 89/9
3. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 665/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	4. 4. 78	L 89/22
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 666/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 4. 78	L 90/1
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 667/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 4. 78	L 90/3
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 668/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 über Durchführungsbestimmungen für die Referenzpreisregelung bei Obst und Gemüse	5. 4. 78	L 90/5
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 669/78 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	5. 4. 78	L 90/6
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 670/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 4. 78	L 90/8
5. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 672/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 4. 78	L 92/1
5. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 673/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 4. 78	L 92/3
5. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 674/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 4. 78	L 92/5
5. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 675/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	6. 4. 78	L 92/7
5. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 676/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	6. 4. 78	L 92/9
5. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 677/78 der Kommission zur Ausdehnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung auf Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art A I stehen	6. 4. 78	L 92/11
5. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 678/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland und Rumänien	6. 4. 78	L 92/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 679/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 4. 78	L 92/14
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 680/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 4. 78	L 93/1
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 681/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 4. 78	L 93/3
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 682/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	7. 4. 78	L 93/5
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 683/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	7. 4. 78	L 93/7
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 684/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird	7. 4. 78	L 93/9
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 685/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird	7. 4. 78	L 93/10
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 686/78 der Kommission zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse	7. 4. 78	L 93/12
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 687/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2753/77 zur Festsetzung einiger vom 16. Dezember 1977 bis zum 15. Dezember 1978 im Weissektor geltender Referenzpreise	7. 4. 78	L 93/13
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 688/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weissektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	7. 4. 78	L 93/14
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 689/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 hinsichtlich der Frist für die Einreichung des Prämienantrags	7. 4. 78	L 93/17
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 691/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 4. 78	L 93/19
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 692/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	7. 4. 78	L 93/21
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 693/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 4. 78	L 93/23
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 694/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 4. 78	L 93/24
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 695/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	7. 4. 78	L 93/25
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 696/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis	7. 4. 78	L 93/27
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 697/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	7. 4. 78	L 93/29
Andere Vorschriften		
1. 4. 78 Entscheidung Nr. 656/78/EGKS der Kommission zur Anpassung der Mindestpreise für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl	1. 4. 78	L 87/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 661/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für mittelschwere Öle, zu anderer Verwendung, der Tarifstelle 27.10 B III, mit Ursprung in Libyen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 4. 78	L 89/15
3. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 662/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen für Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Motorroller, der Tarifnummer ex 40.11, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 4. 78	L 89/16
3. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 663/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Ziegen- und Zickelleder der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 4. 78	L 89/18
3. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 664/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, Schutzhandschuhe für alle Berufe, der Tarifstelle 42.03 B I, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 4. 78	L 89/20
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 690/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gesellschaftsspiele der Tarifnummer 97.04 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 4. 78	L 93/18
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 554/78 der Kommission vom 17. März 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 hinsichtlich des Verkaufs von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 76 vom 18. 3. 1978)	4. 4. 78	L 89/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 661/78 der Kommission vom 3. April 1978 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für mittelschwere Öle, zu anderer Verwendung, der Tarifstelle 27.10 B III, mit Ursprung in Libyen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1978)	7. 4. 78	L 93/44
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/77 des Rates vom 19. Juli 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977)	13. 4. 78	L 100/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2636/77 des Rates vom 21. November 1977 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (ABl. Nr. L 307 vom 30. 11. 1977)	13. 4. 78	L 100/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977)	13. 4. 78	L 100/21
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 688/78 der Kommission vom 6. April 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 93 vom 7. 4. 1978)	13. 4. 78	L 100/22

Einbanddecken 1977

Teil I: 18,60 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 12,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 4/1978 und für Teil II der Nr. 3/1978 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,30 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.